

GRENZGÄNGE DER ZAHNMEDIZIN

Die Akademie für Zahnärztliche Fortbildung Karlsruhe verliert ihren Direktor Prof. Winfried Walther in den „Unruhestand“. Zu diesem Anlass haben langjährige Weggefährten und Freunde aus der Akademie, der Wissenschaft und der Praxis unter dem Titel „Grenzgänge der Zahnmedizin“ für ihn eine umfangreiche Festschrift verfasst. Der Titel klingt vielversprechend und die Einleitung weckt Lust aufs Weiterlesen.

Jedem der Beiträge mit vielfältigen interdisziplinären Ansätzen zur Zahnmedizin ist ein Zitat einer bedeutenden Persönlichkeit der Zeitgeschichte vorangestellt. Im weiteren Verlauf wird die Verbindung mit Professor Walther hergestellt und Handlungsempfehlungen werden entwickelt.

Das Spektrum umfasst unter anderem Themen aus den Bereichen Kunst, Kommunikation und Weiterbildung, Ausbildung und Pädagogik, Praxisforschung, Prothetik bis zur Psychosomatik.

Insgesamt sind vier Autoren aus Schleswig-Holstein beteiligt. Dies sind Prof. Dörfer als Direktor der Kieker Uniklinik für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie und sein Habili-

tand Dr. Andreas Bartols, Prof. Anton Dunsche als Dozent der MKG-Klinik sowie aus dem „Exil“ der gebürtige Dithmarscher Prof. Matthias Hannig.

Prof. Dörfer würdigt Winfried Walther als Freund und Kollegen nicht nur mit einem wissenschaftlichen Beitrag, sondern auch mit seinem Schlusswort. Das Geheimnis von Winfried Walthers Erfolg erkennt er in der Reflexion. „Sie erlaube Grenzen zu überschreiten und Neues zu entwickeln, aber auch zu verbinden und Identitäten zu stiften“. Sie habe die Aufgabe, Entwicklungen zu bewerten und zu hinterfragen, nur so könne unsere Profession sich mit der Gesellschaft entwickeln und werde nicht durch deren Entwicklung getrieben.



Prof. Dörfer würdigt dabei nicht allein das Lebenswerk von Winfried Walther, sondern auch die Entstehung der Festschrift als verbindende Kraft in einer Akademie, die nachhaltig von Prof. Walther geprägt wurde.

// Dr. Marianne Stahl

CORONA-TESTUNG

VERPFLICHTENDES TESTANGEBOT IN ZAHNARZTPRAXEN

Nach der aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind Arbeitgeber und damit auch zahnärztliche Praxisinhaber nunmehr verpflichtet, allen im Betrieb anwesenden Beschäftigten mindestens zwei Tests (zum Beispiel Antigen-Schnelltests / PoC-Antigen-Tests) pro Kalenderwoche in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten. Das verpflichtende Testangebot trat am 20.04.2021 in Kraft und wurde am 23.04.2021 bereits geändert.

Hintergrund für das Testangebot ist laut Gesetzgeber das gegenwärtig auch im betrieblichen Rahmen erhöh-

te Infektionsrisiko durch die gefährlichen SARS-CoV-2 Varianten. Zudem hätten Untersuchungen gezeigt, dass

die Erwerbs- und Berufstätigkeit einen relevanten, verstärkenden Einfluss auf das Infektionsgeschehen habe.

Die Testungen haben zum Ziel, Arbeitgebern und Beschäftigten mehr Sicherheit im Rahmen der Früherkennung zu geben und eine Ausbreitung von Infektionen im Betrieb zu verhindern. Nach wie vor gilt jedoch auch